

# RS UVS Vorarlberg 2009/02/03 301-012/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2009

## Rechtssatz

Bei der gegenständlichen Agrargemeinschaft handelt es sich nicht um eine Landwirtin im Sinne des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes. Die Bewirtschaftung der der Agrargemeinschaft gehörenden Alpe wird nämlich von keinem der fünf Mitglieder der Agrargemeinschaft, die allesamt nicht Landwirte sind, vorgenommen; vielmehr erfolgt die Bewirtschaftung durch eine Hirtenfamilie, die von der Agrargemeinschaft beschäftigt wird.

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2009

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)